

Fusionsgesetz - was bringt es für KMU?

Seit dem 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (*Fusionsgesetz*) in Kraft. Es handelt sich um den wichtigsten Querschnittserlass im Privatrecht seit Jahrzehnten mit sage und schreibe 111 Artikeln (mit zahlreichen ergänzenden Gesetzesänderungen und einem ausführlichen Kreisschreiben der Steuerverwaltung) mit dem Ziel, *Umstrukturierungen* zu erleichtern.



Fürsprecher Dr. Beat Brechbühl, Partner bei Kellerhals & Partner Rechtsanwälte (Bern), und u. a. spezialisiert auf Rechtsfragen rund um KMU. (zvg)

Geregelt werden *Fusionen* (z.B. Zusammenschluss zweier AG), *Spaltungen* (z.B. Übertragung aller Geschäftsliegenschaften in eine neue Immobilien-AG, wobei die bisherigen Aktionäre proportional zu ihrem bisherigen Anteil oder auch ungleichmässig an der neuen AG beteiligt werden können), *Umwandlungen* (z.B. aus einer GmbH in eine AG) und neu sog. *Vermögensübertragungen*, mit denen zusammenstellbare Gruppen von Aktiven und Passiven inklusive Verträge in einem Akt übertragen werden können. Aber Achtung: Die Beteiligten müssen sich bewusst sein, dass in diesem Fall die Verträge beim Handelsregister einzureichen sind, d.h. für die Öffentlichkeit (und die neugierige Konkurrenz) einsehbar werden. Als wichtiges Instrument könnte sich das «squeeze-out» bei Fusionen und Spaltungen entpuppen: «Unbequeme» Gesellschafter mit Anteilen bis 10% können mit 90% der Stimmen gegen ihren Willen aus einer Gesellschaft ausgeschlossen oder in eine separate Gesellschaft abgedrängt werden.

Die Bilanz des Gesetzes aus Sicht der KMU ist durchgezogen: Positiv ist, dass neu sog. rechtsformübergreifende Transaktionen ohne Liquidation und ohne Steuerfolgen möglich sind, so können z.B. zwei Kollektivgesellschaften oder eine AG und eine Genossenschaft miteinander fusionieren oder eine AG in zwei aufgespalten werden. Gerade in kleineren Verhältnissen kann die neue und rasch durchführbare Vermögensübertragung als Auffang-Transaktionsstruktur dienen, wo die anderen Arten un-

zulässig sind; ich denke da vor allem an Einzelunternehmen, aber auch an kleinere Gesellschaften. Steuerlich werden zahlreiche Lücken geschlossen - zukünftig entfallen z.B. die 5-jährige Sperrfrist bei Spaltungen, die Umsatzabgabe und (nach einer Übergangsfrist für die Kantone von max. 5 Jahren) Handänderungssteuern bei Übertragung von Liegenschaften.

Die grössere Flexibilität hat ihren Preis: Kleinere Transaktionen werden aufwändiger sowie länger dauern. Das vorgeschriebene Verfahren mit Einsichtsrechten der Gesellschafter, v.a. aber, dass die Umstrukturierungsunterlagen (Bilanzen, Fusionsvertrag, Spaltungs- oder Fusionsberichte, Bewertungsmethoden und Umtauschverhältnisse) von einem besonders befähigten Revisor zu überprüfen sind, wird KMU-Transaktionen erheblich verteuern, während sie bei grösseren Umstrukturierungen wohl einfach die - ebenfalls teuren - Fairness Opinions ersetzen werden. Aufgrund des Zeit- und Kostenaufwands sind die *Verfahrenserleichterungen* wichtig:

■ **Direkte Erleichterungen für KMU:** Bei einer Fusion oder einer Spaltung können der Bericht des Verwaltungsrats, der Prüfungsbericht des Revisors und das Einsichtsrecht wegfallen, wenn *alle* Gesellschafter darauf verzichten. Diese in letzter Minute vom Parlament eingefügte Bestimmung ist zwar gut gemeint, dürfte sich aber in der Praxis nur bei Gesellschaften mit sehr wenigen Aktionären auswirken, weil die Zustimmung sinnvollerweise zu einem so frühen Zeitpunkt eingeholt werden muss, dass sie ein noch nicht richtig infor-

mierter Gesellschafter kaum auf seine Rechte verzichten wird.

■ **Indirekte Erleichterungen (auch für KMU:** Fusionen unter Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) sind in einem stark vereinfachten und verbilligten Verfahren durchführbar, wenn diese zu mind. 90% einheitlich kontrolliert werden oder sich alle Gesellschafter für die Stimmrechtsausübung in den Fusions-Generalversammlungen einheitlich binden.

Zwei prozessuale Wermutstropfen zum Schluss: Jeder Minderheitsgesellschafter kann neu eine Klage auf Überprüfung (der Bewertung) und Ausgleich (seines Schadens) quasi zum Nulltarif einreichen, weil die Verfahrenskosten grundsätzlich das Unternehmen tragen muss - ein wirtschaftlich bedenkllicher Anreiz zu mehr Prozessen. Und die Arbeitnehmer (-vertretungen) können neu gar eine Fusion, Spaltung oder Umwandlung gerichtlich untersagen lassen, wenn ihre *vorgängigen* Informations- und Mitwirkungsrechte verletzt wurden, was gerade in kleineren Verhältnissen in der Vergangenheit nicht selten vorgekommen ist.

Fazit: Während das Fusionsgesetz bei grossen, komplexen oder internationalen Transaktionen eine wesentliche Verbesserung darstellt, dürfte es bei vielen KMU-Umstrukturierungen den Kosten- und Zeitaufwand erhöhen, weil es der Gesetzgeber verpasst hat, sachgerechte und praxisnahe Ausnahmebestimmungen für kleinere und mittlere Betriebe aufzunehmen. *Beat Brechbühl*